

Maßnahme: 18710

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftan (WKA), Gem. Granzin (Granzin VII), Flur 2, Flurstück 67 - StALUWM-51-4703-5711.0.1.6.2V-76051

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände						
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage	10.05.2021 Rahn	10.05.2021 Rahn	10.05.2021 Rahn	07.05.2021 Krüger	6.5.21 Ahrens	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Grundwasser

Hinweis: Die Windkraftanlagen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen.

Niederschlagswasser/ Grundwasser

Hinweise: Niederschlagswasser ist vor Ort zur Grundwasserneubildung, so wie geplant, zu versickern.

Auflagen: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Zusätzliche Hinweise Grundwasser:

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG in Verb. m. § 49 WHG anzuzeigen.

Gewässer

Auflagen: Vor Baubeginn ist zu ermitteln, welche Gräben tatsächlich betroffen sind. Sollte dabei festgestellt werden, dass (verrohrte) Gräben gekreuzt werden, ist dies anzeigepflichtig.

Es ist der Leitungsplan in die Unterlagen aufzunehmen und nach Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise: Da auch durch die Verkabelung Gewässer betroffen sein können (die wiederum Gewässer kreuzen) ist dazu nach § 82 LWaG eine Anzeige zur Gewässerkreuzung erforderlich.

Lt. der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 27.01.2020, können Gräben nördlich und südlich des überplanten Bereiches betroffen sein, da die Gräben zum Teil verrohrt sind und die Lage dieser nicht genau bekannt ist. Außerdem wurde ein/e Baustraße/-weg in diesem Bereich geplant.

Gemäß § 82 Abs. 1 ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen (Renaturierungsmaßnahmen/ Bepflanzungen) an Gewässern erfolgen, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband an der Realisierung zu beteiligen. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG hinzuweisen.

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer
- Eine Absprache vor Errichtung der beiden WKA mit den Grundstückseigentümern/ Pächtern wird empfohlen, da Dränleitungen vorhanden sein können.

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Wassergefährdende Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Ahrens
Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.

- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden und in Betrachtung der gesamten Anzahl geplanter Windkraftanlagen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Hinweise:

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Krüger

SB Grundwasser/ Bodenschutz

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.